

- NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG -

Prüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen mit dem Abschluss Master of Science der Universität Siegen

Vom 05. Juni 2013
zuletzt geändert am 9. Oktober 2018

Diese Ordnung beruht auf dem Wortlaut:

- der Prüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen mit dem Abschluss Master of Science der Universität Siegen vom 05. Juni 2013 (Amtliche Mitteilung 67/2013),
- der Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen der Universität Siegen vom 21. Mai 2015 (Amtliche Mitteilung 75/2015),
- der zweiten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen mit dem Abschluss Master of Science der Universität Siegen vom 09. Juni 2016 (Amtliche Mitteilung 38/2016),
- der Berichtigung der zweiten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen mit dem Abschluss Master of Science der Universität Siegen vom 27. September 2016 (Amtliche Mitteilung 153/2016),
- der Dritten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen mit dem Abschluss Master of Science der Universität Siegen vom 19. April 2017 (Amtliche Mitteilung 43/2017),
- der Vierten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen mit dem Abschluss Master of Science der Universität Siegen vom 28. September 2017 (Amtliche Mitteilung 99/2017),
- der Fünften Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen mit dem Abschluss Master of Science der Universität Siegen vom 9. Oktober 2018 (Amtliche Mitteilung 49/2018).

Inhaltsübersicht²

I Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zugang zum Studium
- § 5 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 6 Gliederung des Studiums
- § 7 Modularisierung des Lehrangebotes
- § 8 Prüfungsaufbau und Fristen
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Ausweisung von Durchschnittsnoten
- § 13 Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten
- § 14 Nachteilsausgleich für behinderte Studierende
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Bestehen und Nichtbestehen
- § 17 Wiederholung von Prüfungen
- § 18 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen
- § 19 Prüfungsausschuss
- § 20 Prüferinnen und Prüfer

II Master-Prüfung

- § 21 Gliederung der Master-Prüfung
- § 22 Zulassung zu Prüfungen
- § 23 Umfang der Master-Prüfung
- § 24 Master-Arbeit
- § 25 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit
- § 26 Master-Zeugnis und Master-Urkunde

III Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anhang: Module des Masterstudiengangs

I Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2013/2014 erstmalig für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen an der Universität Siegen eingeschrieben werden.

§ 2

Ziel des Studiums

¹Das Studium im Masterstudiengang Bauingenieurwesen vermittelt eine Vertiefung des Fachwissens auf der Basis der im Bachelorstudiengang erworbenen Kenntnisse. ²Die wissenschaftlichen Grundlagen und Methodenkompetenzen werden erweitert und vertieft. ³Dabei liegt ein besonderer inhaltlicher Schwerpunkt in den Bereichen Bauhaltung und Umwelttechnik. ⁴Diese Inhalte verbessern die arbeitsmarktorientierten Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen. ⁵Darüber hinaus soll eine Profilbildung in den Richtungen "Baustoffe und Konstruktion" oder "Wasser und Verkehr" erfolgen, wobei zwischen diesen Themenfeldern auch kombiniert werden darf. ⁷Es werden Schlüsselqualifikationen wie projektbezogenes Arbeiten im Team und Kompetenzen in mündlicher und schriftlicher Präsentation erworben. ⁸Die Studierenden werden befähigt, verantwortungsvoll ingenieurmäßige Methoden anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten, auf wissenschaftlicher Basis Forschungstätigkeiten durchzuführen und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten.

§ 3

Akademischer Grad

¹Auf Grund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät der Universität Siegen den akademischen Grad "Master of Science", abgekürzt "M.Sc.". ²Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiengangs Bauingenieurwesen.

§ 4²

Zugang zum Studium

- (1) Zum Studium im Masterstudiengang Bauingenieurwesen wird zugelassen, wer über den Bachelorabschluss oder einen als mindestens gleichwertig anerkannten Abschluss im Bereich Bauingenieurwesen oder einem verwandten Gebiet verfügt.
- (2) Die Einschreibung ist ausgeschlossen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in demselben Studiengang oder in einem Studiengang mit einer erheblichen inhaltlichen Nähe endgültig nicht bestanden hat.

§ 5

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester einschließlich der Master-Arbeit.
- (2) Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 60 Semesterwochenstunden (SWS) zuzüglich zwei Studienarbeiten und einer Master-Arbeit.
- (3) Insgesamt sind 120 Leistungspunkte nach dem Leistungspunktsystem zu erwerben.

§ 6²

Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule sowie die Studienarbeiten und die Masterarbeit.
- (2) ¹Im Wahlpflichtstudium sind Module aus einem differenzierten Studienangebot zu wählen. ²Die im Studienverlaufsplan angegebene Liste von Modulen kann aktuellen Anforderungen angepasst werden. ³Die flexible Studienstruktur bietet zum einen die Möglichkeit, eine Vertiefung in den klassischen Richtungen "Baustoffe und Konstruktion" oder "Wasser und Verkehr" vorzunehmen. ⁴Zum anderen kann auch eine fachgebietsübergreifende, individuell ausgelegte Profilbildung angestrebt werden. ⁵Ergänzend kann im Rahmen des Moduls „Fachübergreifendes Studium“ auf das Angebot anderer Departments der Universität und des Kompetenzzentrums KoSi zugegriffen werden.
- (3) Die Studienarbeiten können zu allen gewählten Modulen des Master-Studiengangs angefertigt werden.

§ 7

Modularisierung des Lehrangebotes

- (1) ¹Das Lehrangebot ist modular gegliedert. ²Module sind Studienbausteine, in denen Stoffgebiete zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen, abprüfaren Einheiten zusammengefasst sind.
- (2) ¹Für jedes Modul werden Leistungspunkte vergeben, die den Arbeitsaufwand des Moduls charakterisieren. ²Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist das Erbringen bzw. Bestehen der jeweils geforderten Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls.
- (3) ¹Die angebotenen Module mit den zugehörigen Leistungspunkten sind im Anhang aufgeführt. ²Die inhaltliche und formale Ausgestaltung der Module ist im Modulhandbuch beschrieben.

§ 8

Prüfungsaufbau und Fristen

- (1) ¹Die Master-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen, den Studienarbeiten und der Master-Arbeit, die ein Kolloquium beinhaltet.
- (2) ¹Studienbegleitende Modulprüfungen beziehen sich auf ein Modul. ²Zu Beginn der Lehrveranstaltungen unterrichtet der oder die Lehrende die Studierenden darüber, mit welchen Prüfungsleistungen die für das Modul vergebenen Leistungspunkte zu erwerben sind.
- (3) ¹Die Termine für die Prüfungen werden vor Beginn des Semesters durch Aushang bekannt gegeben.

§ 9

Arten der Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen sind

1. mündlich (Kolloquium, Vortrag, etc.) und/oder
2. durch Klausurarbeiten, Projektberichte, Referate und sonstige schriftliche Arbeiten zu erbringen.

§ 10

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) ¹Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums

entsprechendes Wissen verfügt und in der Lage ist, die Methoden des Prüfungsgebietes anzuwenden sowie sachgerechte Lösungen zu den Fragestellungen aufzuzeigen.

- (2) ¹Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Mündliche Prüfungsleistungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind immer von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.
- (3) ¹Die mündliche Prüfung dauert je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (4) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ²Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.
- (5) ¹Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. ²Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 11

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) ¹In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Fachwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Prüfungsgebietes Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. ²Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens 4 Stunden.
- (2) ¹Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. ²Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ³Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen; die Bezeichnung der Gesamtnote erfolgt entsprechend § 24 Abs. 3. ⁴Beträgt die Notendifferenz zwischen beiden Einzelnoten mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Klausurarbeit bestellt. ⁵In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. ⁶Die Klausurarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind. ⁷Das Bewertungsverfahren von Klausurarbeiten soll sechs Wochen nicht überschreiten. ⁸Die Bekanntgabe der Bewertung durch Aushang ist hinreichend.

§ 12²

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten,

Ausweisung von Durchschnittsnoten

- (1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Gesamtnote aus der Summe der erbrachten und gewichteten Teilleistungen. ²Hierbei erfolgt eine Gewichtung der Prüfungsleistungen entsprechend der Leistungspunkte.

- (3) Die Bewertung nach der ECTS-Bewertungsskala wird auf die Vergabe der Gesamtnote beschränkt.
- (4) Studienbegleitend sind die Durchschnittsnoten der einzelnen Bereiche (Pflicht-, Schwerpunkt-, Verbundmodulbereich) sowie die Gesamtdurchschnittsnote auf Notenspiegeln und Transcript of Records auszuweisen.

§ 13

Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten

- (1) ¹Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. ²Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (2) ¹Ebenso sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BErzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. ²Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will.
- (3) ¹Auf Antrag zu berücksichtigen sind außerdem Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. ²Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.
- (4) Den Anträgen sind die zur Prüfung erforderlichen Nachweise beizulegen.

§ 14

Nachteilsausgleich für behinderte Studierende

¹Macht eine Kandidatin/ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, gestattet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag, die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form. ²Entsprechendes gilt für Leistungsnachweise.

§ 15²

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) ¹Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Prüflings ist eine ärztliche Bescheinigung über das Vorliegen der Prüfungsunfähigkeit innerhalb einer Woche nach dem Prüfungstermin einzureichen. ³Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. ⁴Wird der Grund vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁵Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungslei-

tung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) ¹Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. ²Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfbelehrung zu versehen.

§ 16^{*1}

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) ¹Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. ²Besteht die Prüfung aus mehreren Teilleistungen, ergibt sich die Gesamtnote aus der Summe der erbrachten Teilleistungen, wobei eine Gewichtung entsprechend der Leistungspunkte der Modulelemente erfolgt. ³Zu Beginn der Lehrveranstaltungen unterrichtet der oder die Lehrende die Studierenden über die genauen Regeln zur Gesamtnotenermittlung in dem entsprechenden Modul.
- (2) ¹Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Leistungen erbracht sind, sämtliche Modulprüfungen bestanden sind, **zwei** Studienarbeiten mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden und die Master-Arbeit einschließlich des Kolloquiums mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde.
- (3) ¹Hat der Prüfling die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 17

Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene Modulprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. ²Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. ³Fehlversuche in demselben und in einem verwandten Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind anzurechnen.
- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, können einzelne, nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen höchstens zweimal wiederholt werden.
- (3) ¹Wird eine Modulprüfung im Wahlpflichtbereich endgültig nicht bestanden, kann dieses Modul abgewählt und durch eine Modulprüfung in einem anderen Modul ersetzt werden.
- (4) ¹Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Leistungen der zweiten Wiederholungsprüfung in einem Pflichtmodul mit "nicht ausreichend" oder die zweite Master-Arbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet wurde.
- (5) Den Studierenden werden zeitnahe Wiederholungsmöglichkeiten für nicht bestandene Modulprüfungen eingeräumt.

§ 18^{*1, *2}

Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

- (2) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen.
- (3) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden innerhalb einer Frist von 2 Monaten getroffen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss hört im Zweifelsfall die zuständigen Fachvertreterinnen oder Fachvertreter an. Sofern gemäß der Lissabon-Konvention wesentliche Unterschiede festgestellt und nachgewiesen werden, ist die Entscheidung der Nichtanerkennung schriftlich zu begründen.
- (4) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der oder des Studierenden wird in ein Fachsemester eingestuft, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) § 63 a Absatz 5 HG bleibt unberührt.
- (8) Die Anerkennung einer Prüfungsleistung ist ausgeschlossen, wenn sich die oder der Studierende in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren für diese Prüfungsleistung befindet.

§ 19^{*1, *2}

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät bildet studienfachbezogene Fachausschüsse. ²Für den [Masterstudiengang Bauingenieurwesen](#) ist der Prüfungsausschuss des Departments Bauingenieurwesen zuständig.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss Bauingenieurwesen besteht aus
 - vier Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, darunter die bzw. der Vorsitzende und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter,
 - einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
 - zwei Mitgliedern der Gruppe der Studierenden.
- (3) ¹Die Mitglieder werden getrennt nach Gruppen vom Fakultätsrat gewählt. ²Entsprechend wird durch Wahl bestimmt, wer die Mitglieder mit Ausnahme der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters im Verhinderungsfall vertreten soll. ³Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied oder seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter, ein weiteres Mitglied der Professorenschaft und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. ²Er beschließt mit einfacher Mehrheit. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. ⁴Die studentischen Mitglieder wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend über
 1. Anträge mit Bezug auf länger andauernde oder ständige körperliche Behinderungen,
 2. die Folgen von verspätetem Rücktritt und Versäumnis von Prüfungen sowie über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
 3. das Bestehen und Nichtbestehen,
 4. die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen,
 5. die Berechtigung zur Ausgabe der Masterarbeit,

6. die Ungültigkeit der Master-Prüfung

und stellt die Zeugnisse und Urkunden aus.

- (6) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und ist insbesondere für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen zuständig. ²Er berichtet der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. ³Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.
- (7) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen. ²Studentische Mitglieder dürfen Prüfungen nicht beiwohnen, zu denen sie sich als Prüfling angemeldet haben.
- (8) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Der Prüfungsausschuss Bauingenieurwesen ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens.

§ 20

Prüferinnen und Prüfer

- (1) ¹Zur Abnahme von Prüfungen sind Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie Aufgaben nach § 44 Abs. 1 Satz 4 (HG) wahrnehmen, Lehrbeauftragte, ferner in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich und sachgerecht ist, befugt. ²Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) ¹Die Namen der Prüferinnen und Prüfer werden dem Prüfling in der Regel 14 Tage vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. ²Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend. ³Für die Master-Arbeit kann die Kandidatin oder der Kandidat Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. ⁴Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

II Master-Prüfung

§ 21

Gliederung der Master-Prüfung

- (1) Die Prüfung zum Master erfolgt studienbegleitend nach dem Leistungspunktsystem.
- (2) Die Master-Prüfung besteht aus
 - studienbegleitenden Prüfungen
 - Studienarbeiten und
 - der Master-Arbeit einschließlich des Kolloquiums.

§ 22²

Zulassung zu Prüfungen

- (1) ¹Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer
 1. in dem Masterstudiengang Bauingenieurwesen an der Universität Siegen eingeschrieben ist und
 2. die gegebenenfalls geforderten fachspezifischen Voraussetzungen der jeweiligen Modulprüfungen erfüllt.

²Die fachspezifischen Voraussetzungen für die Ablegung von Prüfungen werden durch den oder die zuständigen Fachvertreter und Fachvertreterinnen festgelegt; sie müssen dem Prüfungsaus-

schluss angezeigt und den Studierenden zu Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

- (2) ¹Zu jeder einzelnen Modulprüfung ist eine gesonderte schriftliche Meldung erforderlich. ²Sie kann nur erfolgen, soweit und solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. ³Meldetermine und Rücktrittsfristen werden durch Aushang bekannt gegeben. ⁴Dabei handelt es sich um Ausschlussfristen. ⁵Die Ausschlussfrist für die Rücknahme von Meldungen beträgt eine Woche vor Beginn des Prüfungstermins. ⁶Ausführungsbestimmungen zu dieser Prüfungsordnung regeln darüber hinaus das Verfahren für die Meldung zu den einzelnen Modulprüfungen sowie die technischen und organisatorischen Fragen. ⁷Diese Bestimmungen werden durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) ¹Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt bzw. nicht nachgewiesen sind oder
 2. der Prüfling in demselben Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 3. der Prüfling eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem Studiengang mit einer erheblichen inhaltlichen Nähe endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der Prüfling seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 23²

Umfang der Master-Prüfung

- (1) ¹Die im Anhang aufgeführten Module sind Gegenstand von Modulprüfungen. ²Es handelt sich um 4 Pflichtmodule mit insgesamt 24 Leistungspunkten, einen Katalog mit Schwerpunktmodulen, aus dem mindestens 48 Leistungspunkte erbracht werden müssen und einen Katalog mit Verbundmodulen, aus dem maximal 18 Leistungspunkte erbracht werden können.
- (2) ¹Auf Antrag können die Module auch frei aus den Wahlpflichtkatalogen nach Anhang gewählt werden, wobei insgesamt mindestens 66 Leistungspunkte zu erbringen sind. ²Die 4 Pflichtmodule mit insgesamt 24 Leistungspunkten sind für alle verbindlich.
- (3) ¹Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (4) ¹Zum Bestehen der Master-Prüfung ist es erforderlich, dass
1. alle Pflichtmodule (24 Leistungspunkte) bestanden sind und
 2. die festgelegte Mindestleistungspunktzahl im Schwerpunktmodulbereich und im Verbundmodulbereich gemäß Absatz (1) oder (2) erbracht worden ist und
 3. mindestens zwei Studienarbeiten im Umfang von insgesamt 12 Leistungspunkten erbracht worden sind und
 4. die Master-Arbeit (17 Leistungspunkte) einschließlich Kolloquium (1 Leistungspunkt) mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.
- ²Insgesamt müssen mindestens 120 Leistungspunkte erworben werden.
- (5) Werden im Wahlpflichtmodulbereich (Schwerpunktmodulbereiche und Verbundmodulbereiche) mehr als die erforderlichen 66 Leistungspunkte erworben, können Studierende wählen, welche Module dem Wahlpflichtbereich zugeordnet werden sollen. Diese gehen in die Endnotenberechnung mit ein. Auf Antrag können die übrigen Module im Transcript of Records ausgegeben werden. Sie werden jedoch bei der Berechnung der Endnote nicht berücksichtigt.

§ 24

Master-Arbeit

- (1) ¹Mit der Master-Arbeit soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) ¹Die Master-Arbeit kann von einer Professorin bzw. einem Professor oder - in begründeten Fällen - von einer Lehrbeauftragten bzw. einem Lehrbeauftragten betreut werden, soweit diese bzw. dieser an der Universität Siegen in einem für den Studiengang Bauingenieurwesen relevanten Bereich tätig ist. ²Die Master-Arbeit kann in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden. ³Der Prüfling kann Themenwünsche äußern.
- (3) ¹Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (4) ¹Die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. ²Das Thema kann erst ausgegeben werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat alle Pflichtmodule bestanden, die zwei erforderlichen Studienarbeiten erbracht und Module in einem Umfang von mindestens 48 Leistungspunkten aus den Katalogen der Schwerpunkt- und Verbundmodule erfolgreich abgeschlossen hat. ³Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. ⁴Auf Antrag des Prüflings wird vom Prüfungsausschuss die Ausgabe der Master-Arbeit veranlasst.
- (5) ¹Das Thema kann nur einmal und innerhalb von vier Wochen nach der Ausgabe zurückgegeben werden.
- (6) ¹Die Master-Arbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 510 Stunden. ²Für die Bearbeitung steht ein Zeitrahmen von vier Monaten zur Verfügung. ³Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Arbeit eingehalten werden kann. ⁴Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängern.
- (7) ¹Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; dies gilt auch für Tabellen, Diagramme, Grafiken und Zeichnungen.
- (8) ¹Die Master-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache zu verfassen. ²In Ausnahmefällen kann auf Antrag und in Absprache mit dem Prüfer beziehungsweise der Prüferin die Master-Arbeit auch in englischer Sprache geschrieben werden.
- (9) ¹Teil der Master-Arbeit ist eine deutschsprachige Kurzfassung im Umfang von einer Seite. ²Die in deutscher Sprache verfasste Master-Arbeit ist durch eine englische Kurzfassung im Umfang von einer Seite zu ergänzen. ³Diese englische Kurzfassung wird nicht in die Bewertung einbezogen.

§ 25

Annahme und Bewertung der Master-Arbeit

- (1) ¹Die Master-Arbeit ist fristgemäß bis 12 Uhr des Abgabetermins in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) ¹Die Master-Arbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern selbständig zu bewerten. ²Darunter soll die Betreuerin oder der Betreuer der Master-Arbeit sein. ³Bei nicht übereinstimmender Beurteilung der Prüferinnen oder Prüfer wird als Gesamtnote aus den beiden Einzelnoten das arithmetische Mittel gebildet. ⁴Beträgt die Notendifferenz zwischen beiden Einzelnoten mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Master-Arbeit bestellt. ⁵In diesem Fall wird die Note der Master-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. ⁶Die Master-Arbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.

- (3) ¹Die Master-Arbeit ist durch die Kandidatin oder den Kandidaten in einem Kolloquium mit beiden Prüfern zu erläutern. ²Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit angesetzt werden. ³Voraussetzung für die Durchführung des Kolloquiums ist, dass alle Pflichtmodule, der Mindestumfang des Katalogs an Schwerpunkt- und Verbundmodulen und die Studienarbeiten erfolgreich absolviert sowie die Master-Arbeit anerkannt wurden. ⁴Das Kolloquium dauert maximal 45 Minuten und ist Bestandteil der Prüfung; es wird bei der Bewertung der Arbeit berücksichtigt. ⁵Für die Durchführung und Vorbereitung des Kolloquiums ist ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden vorgesehen.
- (4) ¹Die Master-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. ²Eine Rückgabe des Themas der Master-Arbeit in der in § 24 Abs. 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 26^{1, 2}

Master-Zeugnis und Master-Urkunde

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung ist innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Prüfungsergebnisse ein Zeugnis auszustellen. In das Zeugnis sind Thema der Masterarbeit, die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote aufzunehmen. Die der Gesamtnote zugrunde liegenden Einzelleistungen sind in der Anlage Transcript of Records aufgeführt, die Bestandteil dieses Zeugnisses ist. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung sowie – auf Antrag des Prüflings – das Ergebnis von Prüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen und die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Transcript of Records aufgenommen werden.
- (2) ¹Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ²Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Bauingenieurwesen zu unterzeichnen.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird als arithmetisches Mittel aus den Noten der Modulprüfungen, der Studienarbeiten sowie der Master-Arbeit ermittelt. ²Die Noten werden entsprechend ihrer Leistungspunktzahl gewichtet. ³Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Gesamtnote lautet:
- | | | |
|--|---|--------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von über 1,5 bis einschließlich 2,5 | = | gut |
| bei einem Durchschnitt von über 2,5 bis einschließlich 3,5 | = | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von über 3,5 bis einschließlich 4,0 | = | ausreichend |
- (4) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Master-Prüfung erhält der Prüfling die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet. ³Die Master-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Bauingenieurwesen unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (5) Sind in einem Schwerpunktbereich 48 Leistungspunkte erbracht worden, ist dieser Schwerpunktbereich als Studienrichtung sowohl auf dem Zeugnis als auch auf dem Transcript of Records auszuweisen.
- (6) Außerdem erhält die Absolventin bzw. der Absolvent ein Diploma Supplement. Das Diploma Supplement enthält Angaben zum Studiengang, zu seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses. Das Diploma Supplement wird durch Information über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt.

III Schlussbestimmungen

§ 27²

Ungültigkeit der Master-Prüfung

- (1) ¹Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 15 Abs. 3 berichtigt werden. ²Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. ³Entsprechen-des gilt für die Master-Arbeit.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. ²Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Für die Rücknahme der Gradverleihung gelten § 48 Absätze 1 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW. Die Rücknahme ist nur innerhalb von 5 Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünf-Jahres-Frist nach Satz 2 nicht eingerechnet.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 29¹

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(...)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der ursprünglichen Prüfungsordnung. Diese Bekanntmachung enthält die vom 22. Mai 2015, 10. Juni 2016, 1. April 2017, 1. Oktober 2017 und 1. Oktober 2018 an geltenden Fassungen.

*¹ § 16, § 18, § 19, § 26 und § 29 geändert durch Amtliche Mitteilung 75/2015 „Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen der Universität Siegen“ vom 21. Mai 2015, in Kraft getreten am 27. Mai 2015, beschlossen am 7. Mai 2014 und 10. September 2014.

*² Inhaltsübersicht, § 4, § 6, § 12, § 15, § 18, § 19, § 22, § 23, § 26, § 27 und der Anhang geändert durch Amtliche Mitteilung 38/2016 „Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen mit dem Abschluss Master of Science der Universität Siegen“ vom 9. Juni 2016, in Kraft getreten am 10. Juni 2016, beschlossen am 13. April 2016.

*³ Anhang berichtigt durch Amtliche Mitteilung 153/2016 „Berichtigung der Zweiten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen mit dem Abschluss Master of Science der Universität Siegen“ vom 27. September 2016.

*⁴ Anhang geändert durch Amtliche Mitteilung 43/2017 „Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen mit dem Abschluss Master of Science der Universität Siegen vom 19. April 2017, in Kraft getreten am 1. April 2017 und 1. Oktober 2017, beschlossen am 15. März 2017.

*⁵ Anhang geändert durch Amtliche Mitteilung 99/2017 „Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen mit dem Abschluss Master of Science“ der Universität Siegen vom 28. September 2017, in Kraft getreten am 1. Oktober 2017, beschlossen am 13. September 2017.

*⁶ Anhang geändert durch Amtliche Mitteilung 49/2018 „Fünfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen mit dem Abschluss Master of Science“ der Universität Siegen vom 9. Oktober 2018, in Kraft getreten am 1. Oktober 2018, beschlossen am 19. September 2018.

Anhang: Module des Masterstudiengangs Bauingenieurwesen^{*2, 3, 4, 5, 6}

Abk.	Modulbezeichnung	SWS	LP
	Pflichtmodule		
M_P2	Numerische Methoden im Bauwesen	4	6
M_P3	Stoffkreislauf	4	6
M_P4	Bauwerkserhaltung	4	6
M_P5	Numerik	4	6
	Summe Pflichtmodule	16	24
	Modulangebot im Schwerpunkt Baustoffe und Konstruktion (KB)		
M_KB1	Baustatik	4	6
M_KB2	Baudynamik	4	6
M_KB3	Flächentragwerke	4	6
M_KB4	FE-Methode in der Tragwerksanalyse	4	6
M_KB5	Massivbau	4	6
M_KB6	Brückenbau	4	6
M_KB7	Tragwerksplanung bei Bestandsbauwerken	4	6
M_KB8	Stahlbau	4	6
M_KB12	Energieeffiziente Gebäudeplanung	4	6
M_KB13	Verbundbrückenbau und numerische Methoden des Massivbaus	4	6
M_KB14	Stahlverbundbau	4	6
M_KB15	Erweiterte Betontechnologie	4	6
M_KB16	Einwirkungen auf Tragwerke	4	6
	Mindestens 48 LP erforderlich	32	48
	Modulangebot im Schwerpunkt Wasser und Verkehr (VW)		
M_VW1	Flussgebietsmanagement	4	6
M_VW2	Wassergüte/Wassermengenwirtschaft	4	6
M_VW3	Numerische Modellierungen in Hydrologie und Wasserwirtschaft	4	6
M_VW4	Wasserbau	4	6
M_VW5	Bemessung und Sicherheit wasserbaulicher Anlagen	4	6
M_VW6	Numerische Methoden im Wasserbau	4	6
M_VW7	Abfalltechnik	4	6
M_VW8	Leitungsinfrastruktur und Netze	4	6
M_VW9	Altlasten/Flächenrecycling	4	6
M_VW10	Verkehrsplanung und Stadtstraßenentwurf	6	9
M_VW11	Verkehrsmanagement	6	9
M_VW12	Straße und Umwelt	4	6
M_VW13	Dimensionierung von Straßenbefestigungen	4	6
M_VW14	Management der Verkehrsinfrastruktur	4	6
	Mindestens 48 LP erforderlich	32	48
	Verbundmodule (A)		
M_A1	Baumanagement	8	9
M_A2	Geotechnik	4	6
M_A3	Bodenmechanik, Baugrunderdynamik	4	6
M_A4	GIS-Anwendungen – Entwicklung	4	6
M_A5	Fachübergreifendes Studium	4	6
	Höchstens 18 LP anrechenbar	12	18
M_P5	Studienarbeit (2 á 6 LP)		12
M_P6	Masterarbeit		18
	Summe insgesamt		120

Alle Module werden im Jahresrhythmus angeboten.

Neben dem dargestellten Modell mit einer Schwerpunktbildung in „Baustoffe und Konstruktion“ oder „Wasser und Verkehr“ ist auch eine individuelle Modulwahl mit insgesamt 66 LP aus den Katalogen KB, VW und A möglich; die Module M_P2 bis M_P5 sind jedoch verpflichtend (Näheres regelt die Prüfungsordnung).